

Hinweise zum Umgang des Landgerichts Osnabrück mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2)

Um eine weitere Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) zu vermeiden, sind seitens des Landgerichts Osnabrück verschiedene Maßnahmen entwickelt worden. Wir werden diese laufend der sich verändernden Lage anpassen. Aktuelle Informationen dazu erhalten Sie über die Internetseite des Landgerichts.

Derzeit gilt für alle Besucherinnen und Besucher folgende Regelung:

Alle Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, beim Betreten des Gerichts ihre persönlichen Daten zu hinterlassen, damit sie im Fall eines Infektionsverdachts erreicht werden können. Der Datenschutz ist dabei gewährleistet. Um Wartezeiten im Eingangsbereich zu vermeiden bitten wir Sie, das anliegende Formular bereits im Vorfeld auszufüllen und zum Termin mitzubringen.

Aufgrund aktuell angeordneter Schutzmaßnahmen kann es jedoch zu Wartezeiten oder Verzögerungen kommen. Wir bitten Sie deshalb darum, rechtzeitig zu Terminen zu erscheinen.

Im Gerichtsgebäude sind Sie aufgefordert, die folgenden Regeln einzuhalten:

- **Halten Sie nach Möglichkeit mind. 1 bis 2 Meter Abstand zu anderen Personen**
- **Halten Sie die Hygieneregeln ein (gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife)**
- **Halten Sie die Hustenetikette ein (z.B. Husten und Niesen in die Ellenbeuge)**

Desinfektionsmittel finden Sie auf jeder Damen- und Herrentoilette.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für alle Besucher/-innen ist Pflicht.

Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, in den letzten 14 Tagen Kontakt zu infizierten Personen gehabt haben oder die an Krankheitssymptomen leiden, werden in jedem Fall gebeten, vom Besuch des Landgerichts abzusehen. Ggf. wird ihnen der Zutritt verwehrt werden. Sollten Sie davon betroffen sein, nehmen Sie bitte unverzüglich Kontakt auf, damit eine Lösung im Einzelfall gefunden werden kann.

Danke für Ihr Verständnis!

Liebe Besucherin, lieber Besucher,

um in einem etwaigen Infektionsfall mit dem **COVID19- Virus** schnell und effektiv geeignete Maßnahmen ergreifen zu können, sind wir dazu angehalten, sämtliche Besucherinnen sowie Besucher zu erfassen und im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt entsprechende Auskunft zu erteilen.

Sie sind daher angehalten, untenstehende Auskunft auszufüllen und diese bei der Einlasskontrolle abzugeben.

Rechtsgrundlage der Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit d) DSGVO.

Ihre Auskunft wird verschlossen aufbewahrt und einen Monat nach Erteilung vernichtet.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Datum und Uhrzeit des Eintreffens	
Name, Vorname	
(private) Adresse	
Telefonnummer (tägl. Erreichbarkeit)	
Raum-/Saalnummer ggf. Aktenzeichen	
Ggfls. Name der besuchten Person (soweit bekannt)	